

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 58/90 - 3.2.5
Anmeldenummer: 84 116 065.8
Veröffentlichungs-Nr.: 0 159 411
Bezeichnung der Erfindung: Gestricktes Bekleidungsstück

Klassifikation: D04B 1/26

E N T S C H E I D U N G

vom 3. November 1992

Patentinhaberin: Rohner Jacob AG

Einsprechende: (01) Fanny Veith FV Allgäuer Bergstrumpf GmbH
(02) Edelmann + Ridder GmbH + Co.
(03) SASTRI Gesellschaft m.b.H.

Stichwort:

EPÜ Artikel 52, 54, 56, 123 (2) und (3)

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (verneint)"



Aktenzeichen: T 58/90 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 3. November 1992

Beschwerdeführer: Rohner Jacob AG
(Patentinhaber) Alte Landstraße 106
CH - 9445 Rabstein (CH)

Vertreter: Rottmann, Richard, Dipl.-Ing.
Rottmann Patentanwälte AG
Glattalstraße 37
Postfach A-165
CH - 8052 Zürich (CH)

Beschwerdegegner: Fanny Veith
(Einsprechender 01) Fv Allgäuer Bergstrumph GmbH
Leutkircher Straße 39 - 41
Postfach 11 68
W - 7972 Isny (DE)

Einsprechender 02: Edelmann + Ridder GmbH + Co.
Achener Weg 66
W - 7972 Isny (DE)

Vertreter: Jackisch, Walter, Dipl.-Ing.
Patentanwalt W. Jackisch & Partner
Menzelstraße 40
W - 7000 Stuttgart 1 (DE)

Einsprechender 03: SASTRI Gesellschaft m.b.H.
Linzer Bundesstraße 53
A - 5023 Salzburg (AT)

Vertreter: Gibler, Ferdinand, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Dorotheergasse 7/14
A - 1010 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 27. September 1989,
mit schriftlicher Begründung zur Post gegeben am
5. Dezember 1989, mit der das europäische Patent
Nr. 0 159 411 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ
widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.V. Payraudeau
Mitglieder: M.H.M. Liscourt
H.J. Seidenschwarz

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 84 116 065.8 ist das europäische Patent Nr. 0 159 411 mit sechzehn Ansprüchen erteilt worden. Gegen das erteilte Patent sind drei Einsprüche eingelegt worden.
- II. Durch ihre Entscheidung vom 27. September 1989, die am 5. Dezember 1989 zur Post gegeben worden ist, hat die Einspruchsabteilung das Patent aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 widerrufen.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 15. Januar 1990 Beschwerde erhoben und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Eine Begründung der Beschwerde wurde am 1. April 1990 eingereicht.
- IV. Am 3. November 1992 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Während dieser Verhandlung sind von den im Verfahren befindlichen Druckschriften nur noch die folgenden als entscheidungserheblich in Betracht gezogen worden:

D1: NL-A-7 903 715

D2: Wirkerei- und Strickerei-Technik, 1963 Nr. 5
Seiten 230 - 232

D3: Großes Textil-Lexikon (Koch und Satlow), Seiten 427/
428

D4: Großes Textil-Lexikon (Koch und Satlow), Seite 61

- D5: Tafel 7 des Industriebildteiles
- D6: Chemie-Lexikon von Römpp, 1966: Spalten 5613 - 5616
- D7: Untersuchungsbericht des EMPA vom 15. November 1990
- D8: Internationales Lexikon "Textilveredlung Grenzgebiete" von C.H. Fischer-Bobsien, 1975, Seite 1967.

V. Am Ende der mündlichen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin die Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung (Hauptantrag) bzw. in geändertem Umfang (Hilfsanträge 1 bis 4) beantragt.

- a) Der Anspruch 1 gemäß dem Hauptantrag lautet wie folgt:

"Gestricktes Bekleidungsstück mit auf einer nicht verfilzten Maschenschicht eingestrickten, verfilzten Plüschhenkeln, dadurch gekennzeichnet, daß die verfilzten Plüschhenkel ausschließlich auf der dem Körper des Trägers abgewandten Seite der nicht verfilzten Maschenschicht angeordnet sind und eine lockere, luftdurchlässig verfilzte Plüschschicht bilden."

Es folgen die Ansprüche 2 bis 16 des erteilten Patents.

- b) Der Anspruch 1 gemäß dem ersten Hilfsantrag, eingereicht mit Schriftsatz vom 30. September 1992, lautet wie folgt:

"Gestricktes Bekleidungsstück mit auf einer nicht verfilzten Grundmaschenschicht eingestrickten

verfilzten Plüschhenkeln, dadurch gekennzeichnet, daß die verfilzten Plüschhenkel, die ausschließlich auf der dem Körper des Trägers abgewandten Seite der Grundmaschenschicht angeordnet sind, eine Mischung von Wollsorten unterschiedlicher Feinheit enthalten, die eine lockere, luftdurchlässig verfilzte Plüschschicht bilden."

Es folgen die Ansprüche 2 bis 15, die den erteilten Ansprüchen 3 bis 16 entsprechen.

Der geltende unabhängige Anspruch 13 lautet:

"Verfahren zur Herstellung eines gestrickten Bekleidungsstückes nach einem der Ansprüche 1 bis 12, aus einer nicht verfilzbaren Grundmaschenschicht, in welcher verfilzbarer Plüschhenkel eingestrickt sind, dadurch gekennzeichnet, daß die körperaußenseitig eingestrickten Plüschhenkel durch eine ausschließlich chemische Behandlung locker und luftdurchlässig verfilzt werden."

- c) Die Ansprüche 1 und 12 gemäß dem zweiten Hilfsantrag entsprechen den Ansprüchen 1 und 12 gemäß dem mit Schriftsatz vom 30. September 1992 eingereichten Hilfsantrag 2 bzw. Hilfsantrag 4. Diese Ansprüche lauten wie folgt:

"Gestricktes Bekleidungsstück mit auf einer nicht verfilzten Grundmaschenschicht eingestrickten verfilzten Plüschhenkeln, dadurch gekennzeichnet, daß die verfilzten Plüschhenkel, die ausschließlich auf der dem Körper des Trägers abgewandten Seite der Grundmaschenschicht angeordnet sind, aus etwa ein Drittel grober und etwa zwei Drittel feiner Wolle

bestehen und eine lockere, luftdurchlässig verfilzte Plüschschicht bilden."

"Verfahren zur Herstellung eines gestrickten Bekleidungsstücks nach den vorangehenden Ansprüchen, aus einer nicht verfilzbaren Grundmaschenschicht, in welche verfilzbare Plüschhenkel eingestrickt sind, dadurch gekennzeichnet, daß aus einem Drittel grober Wolle, wie z. B. Crossbred-Wolle, und zwei Drittel feiner Wolle, wie z. B. Merino-Wolle, welche in der Flocke gemischt werden, eine körperaußenseitig eingestrickte Plüschhenkelschicht gebildet und durch eine ausschließlich chemische Behandlung locker und luftdurchlässig verfilzt wird."

Auf den Anspruch 1 sind die Ansprüche 2 bis 11 und auf den Anspruch 12 sind die Ansprüche 13 und 14 rückbezogen, die den erteilten Ansprüchen 4 bis 13 bzw. 15 und 16 entsprechen.

- d) Der Anspruch 1 gemäß dem dritten Hilfsantrag entspricht dem Anspruch 1 gemäß dem mit Schriftsatz vom 30. September 1990 eingereichten Hilfsantrag 3. Der Verfahrensanspruch 12 entspricht demjenigen des erteilten Patents mit einer eventuellen Änderung entsprechend dem Hilfsantrag 4 vom 30. September 1990.

Der Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Gestricktes Bekleidungsstück mit auf einer nicht verfilzten Grundmaschenschicht eingestrickten verfilzten Plüschhenkeln, dadurch gekennzeichnet, daß die verfilzten Plüschhenkel, die ausschließlich auf der dem Körper des Trägers abgewandten Seite der Grundmaschenschicht angeordnet sind, eine lockere und

luftdurchlässig verfilzte Plüschhenkelschicht bilden, die aus etwa ein Drittel Crossbred-Wolle und zwei Drittel Merino-Wolle besteht, welche Teile in der Flocke gemischt wurden."

Es folgen die Ansprüche 2 bis 13 entsprechend den erteilten Ansprüchen 5 bis 16 mit einem eventuell angepaßten Verfahrensanspruch 12 gemäß dem Hilfsantrag 4 vom 30. September 1990.

- e) Der Anspruch 1 gemäß dem vierten Hilfsantrages ist der Verfahrensanspruch gemäß dem mit Schriftsatz vom 30. September 1992 eingereichten vierten Hilfsantrag, jedoch unter Streichung der Worte "nach den vorausgehenden Ansprüchen", an den sich die erteilten Ansprüche 15 und 16 als Ansprüche 2 und 3 anschließen.

Dieser Anspruch lautet wie folgt:

"Verfahren zur Herstellung eines gestrickten Bekleidungsstücks aus einer nicht verfilzbaren Grundmaschenschicht, in welche verfilzbare Plüschhenkel eingestrickt sind, dadurch gekennzeichnet, daß aus einem Drittel grober Wolle, wie z. B. Crossbred-Wolle, und zwei Drittel feiner Wolle, wie z. B. Merino-Wolle, welche in der Flocke gemischt werden, eine körperaußenseitig eingestrickte Plüschhenkelschicht gebildet und durch eine ausschließlich chemische Behandlung locker und luftdurchlässig verfilzt wird."

- VI. Zugunsten ihrer Anträge hat die Beschwerdeführerin Argumente vorgebracht, die einzeln in den betreffenden Punkten erörtert werden.

- VII. Die Beschwerdegegnerinnen (Einsprechende) haben dem Vorbringen des Beschwerdeführers widersprochen und die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag

1.1 Neuheit

Im Dokument D1 wird ein Bekleidungsstück beschrieben, das alle Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 gemäß dem Hauptantrag enthält. Das Merkmal des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 "daß (sie) eine lockere, luftdurchlässig verfilzte Plüschschicht bilden", ist nicht in diesem Dokument expressis verbis enthalten.

Jedoch wird in diesem Dokument auf Seite 3, Zeile 11 - 14 und 18 - 22 der deutschen Übersetzung ein Verfahren zur Herstellung einer Socke beschrieben, von der bestimmte Teile Florschleifen aufweisen, die aus Wollfasern bestehen und einem Walken unterworfen werden.

Eine solche Behandlung ist derjenigen gleich, die in dem angefochtenen Patent beschrieben ist, so daß das damit erzielte Produkt die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 beanspruchten funktionalen Merkmale, d. h. Eigenschaften zwangsläufig aufweisen muß.

Es ist von der Beschwerdeführerin vorgebracht worden, dieses Dokument gäbe nicht die Anweisung, die verfilzten Plüschhenkel nur an der dem Körper des Trägers abgewandten Seite anzubringen.

Im Dokument D1 wird aber gelehrt, die Filzschichten an der Innen-und/oder der Außenseite der Socke auszubilden (s. Seite 4, Zeilen 25 bis 27 und Anspruch 1). Deswegen ist das Merkmal, daß "die verfilzten Plüschhenkel ... ausschließlich auf der dem Körper des Trägers abgewandten Seite angeordnet sind", schon dem Dokument D1 zu entnehmen.

Die Beschwerdeführerin hat auch geltend gemacht, daß die Filzschichten gemäß dem Dokument D1 keine "lockere, luftdurchlässig" verfilzte Plüschschicht bilden könnten. Jedoch ist im Dokument D1 angegeben, daß die Filzschichten weich und dehnbar seien (s. S. 3, Z. 14 der deutschen Übersetzung von D1). Dies bedeutet, daß diese Filzschichten eine bestimmte Lockerung und Luftdurchlässigkeit besitzen müssen. Dieses Merkmal ist deshalb gleichfalls aus dem Dokument D1 bekannt.

Infolgedessen war der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß diesem Antrag am Prioritätstag aus dem Dokument D1 bereits bekannt und daher nicht mehr neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ, so daß dieser Anspruch 1 nicht gewährbar ist.

2. Erster Hilfsantrag

2.1 Zulässigkeit der Änderungen

Der Anspruch 1 ist im Vergleich zum Anspruch 1 des Hauptantrags durch das zusätzliche Merkmal, daß die Plüschhenkel "eine Mischung von Wollsorten unterschiedlicher Feinheit enthalten", beschränkt. Dieses Merkmal ist in den ursprünglichen Unterlagen (s. S. 3, Z. 17 - 19 sowie Anspruch 2) und der entsprechenden Passage des Patents (s. Spalte 2, Z. 29 - 31 sowie Anspruch 2) enthalten. Dieser Anspruch erfüllt daher die Vorschriften des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

2.2 Neuheit

Das zusätzliche Merkmal ist nicht in dem Dokument D1 offenbart, so daß der Gegenstand dieses Anspruchs deshalb neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ ist.

2.3 Erfinderische Tätigkeit

Es ist aus dem Dokument D3 (s. unter "Filze", Seite 427) bekannt, daß "Meist werden verschiedenartige Rohstoffe in der Mischung für die Filzherstellung vereinigt, um die vielfältigen Eigenschaften der einzelnen Fasergattungen auszunutzen. Am besten eignen sich Schafwollen und Wollkämmlinge".

Dieses Dokument zeigt, daß die Verwendung einer Mischung verschiedener Wollesorten für die Herstellung verfilzter Teile von Kleidern für den Fachmann eine Standardmaßnahme ist, die nicht eine erfinderische Tätigkeit begründen kann.

Dem Gegenstand des Anspruchs 1 des ersten Hilfsantrags kann keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ zuerkannt werden. Dieser Anspruch 1 ist deshalb nicht gewährbar.

3. Zweiter Hilfsantrag

3.1 Zulässigkeit der Änderungen

Der Anspruch 1 des zweiten Hilfsantrags unterscheidet sich vom Anspruch 1 des Hauptantrags durch das zusätzliche Merkmal, daß die verfilzten Plüschhenkel "aus etwa ein Drittel grober Wolle und etwa zwei Drittel feiner Wolle bestehen". Dieses Merkmal ist in den ursprünglichen Unter-

lagen (s. S. 3, Z. 16 - 24 sowie Anspruch 3) und der entsprechenden Passage des Patents (s. Spalte 2, Z. 29 - 41 sowie Anspruch 3) enthalten, so daß diese Einschränkung deswegen nicht zu beanstanden ist.

3.2 Neuheit

Das zusätzliche Merkmal ist nicht in dem Dokument D1 offenbart. Der Gegenstand dieses Anspruchs ist deshalb neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

3.3 Erfinderische Tätigkeit

Es ist aus dem Dokument D3 bekannt (s. Punkt 2.3 oben), für die Herstellung von Filzen Mischungen von verschiedenartigen Wollen zu verwenden. Es ist auch aus diesem Dokument bekannt, daß in der Mischung "je nach Gewicht, Qualität und Verwendungszweck für Filze superfeine wie auch sehr grobe Wollen verwendet werden" (s. Dokument D3, S. 428, erster Absatz). Aus diesem Grunde ist für die Herstellung z. B. von Socken, die einen verfilzten Teil enthalten, die Verwendung einer bestimmten Mischung aus zwei Sorten Wolle mit zwei verschiedenen Feinheitsgraden naheliegend.

Dem Gegenstand des Anspruchs 1 kann deswegen keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ zuerkannt werden, so daß der Anspruch 1 gemäß dem zweiten Hilfsantrag ebenfalls nicht gewährbar ist.

4. Dritter Hilfsantrag

4.1 Zulässigkeit der Änderungen

Der Anspruch 1 gemäß diesem Antrag ist im Vergleich mit demjenigen gemäß dem vorigen Hilfsantrag dadurch

präzisiert, daß die Wollarten (Crossbred und Merino) angegeben werden. Dieser Anspruch wird auch durch das Merkmal eingeschränkt, daß die Mischung der verschiedenen Wollarten in der Flocke durchgeführt wurde.

Diese Merkmale sind bereits in den ursprünglichen Unterlagen zusammen mit den anderen Merkmalen enthalten (s. Anspruch 4 der Patentanmeldung und des erteilten Patents), so daß dieser Anspruch hinsichtlich Artikel 123 (2) und (3) EPÜ nicht zu beanstanden ist.

4.2 Neuheit

Die zusätzlichen Merkmale sind nicht in dem Dokument D1 offenbart. Der Gegenstand dieses Anspruchs ist deshalb neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

4.3 Erfinderische Tätigkeit

Keine der Beteiligten hat bestritten, daß die Präzisierung der zwei bekannten Wollsorten in der Mischung eine für den Fachmann übliche Maßnahme ist. Diese Wahl der verwendeten Fasern, in Verbindung mit den anderen Merkmalen, stellt eine Wahl dar, die, wie unter obigem Punkt 3.3 erklärt, die normale Tätigkeit eines Fachmannes nicht überschreitet.

Was die Durchführung der Mischung in der Flocke anbelangt, so führt diese auch übliche Maßnahme, wie an sich bekannt, zu einer homogeneren Mischung, so daß diese Maßnahme, allein oder mit den anderen Merkmalen des Anspruchs 1, nicht geeignet ist, eine erfinderische Tätigkeit zu begründen.

Es ist vorgetragen worden, daß man durch diese Mischung ein Bekleidungsstück erhalten würde, das im Vergleich zu

den mit den üblicherweise verwendeten Mischungen gestrickten Kleidern vorteilhafte Eigenschaften aufweise, insbesondere für Socken, wo eine solche Mischung nicht dazu führe, daß der Träger ein unangenehmes Gefühl "heißer Füße" bekomme.

Es stehen der Kammer aber keine Tatsachen zur Verfügung, die den Schluß zuließen, daß ein über die normale Wirkung der einzelnen Komponenten hinausgehender Effekt erzielt werde.

- 4.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß diesem Hilfsantrag entspricht daher nicht den Voraussetzungen des Artikels 56 EPÜ, so daß dieser Anspruch nicht gewährt werden kann.

5. Vierter Hilfsantrag

5.1 Zulässigkeit der Änderungen

Der Verfahrensanspruch 1 gemäß diesem Hilfsantrag enthält im Vergleich zum entsprechenden Anspruch 14 des Hauptantrages die Einschränkung, daß die verfilzbaren Plüschhenkel eine Mischung von einem Drittel grober Wolle und zwei Drittel feiner Wolle enthalten. Außerdem ist dieser Anspruch nicht mehr auf ein bestimmtes Produkt rückbezogen. Wie unter Punkt 3.1 festgestellt, ist dieses Merkmal in den ursprünglichen Unterlagen enthalten. Der Anspruch 1 verstößt deswegen nicht gegen die Voraussetzung des Artikels 123 (2) EPÜ. Zudem sind alle wesentlichen Merkmale des früheren erteilten Produktanspruchs 1 in dem betreffenden Verfahrensanspruch enthalten. Der Anspruch 1 erfüllt mithin die Voraussetzung des Artikels 123 (3) EPÜ.

5.2 Auslegung des Anspruchs 1

Das Verfahren enthält eine Folge von Maßnahmen, die durchzuführen sind, darunter den folgenden Verfahrensschritt: eine Plüschhenkelschicht wird nach ihrer Bildung "durch eine ausschließlich chemische Behandlung locker und luftdurchlässig verfilzt".

Hiergegen ist vorgebracht worden, daß eine Verfilzung ohne mechanische Behandlung unmöglich sei, da die Wollfasern sich nur einander mischen könnten, wenn äußere Kräfte sie dazu zwingen, und daß diese mechanische Einwirkung ganz verschiedene Grade aufweisen könne, nämlich ein starkes Walken und eine unerwünschte relativ leichte Verfilzung, wie man sie z. B. in einer Waschmaschine trotz Verwendung eines Schonvorgangs erhalte.

Im Einklang mit der Beschreibung des erteilten Patents (s.: Spalte 3, Zeilen 4 bis 16; Spalte 3, Zeile 62 bis Spalte 4, Zeile 4) ist unter dem oben angesprochenen Merkmal folgendes zu verstehen: Das fertiggestrickte Bekeidungsstück wird mit einer Flotte behandelt, die die geeigneten Mittel für eine Verfilzung enthält, und gleichzeitig einer schonenden mechanischen Behandlung unterworfen. Dieser Auslegung ist auch von der Beschwerdeführerin nicht widersprochen worden.

5.3 Neuheit

Das Dokument, das den am nächsten kommenden Stand der Technik offenbart, ist das Dokument D1, in welchem erwähnt wird (s. S. 1, die Einleitung), daß Socken - d. h. Bekleidungsstücke - gewalkt werden können, damit sie verfilzen. Es wird ferner in diesem Dokument präzisiert, daß in dem beschriebenen Verfahren durch das Walken der Florschleifen, die vorzugsweise aus Wollfasern bestehen, eine dicke und dichte Schicht entsteht.

Das Verfahren gemäß dem Anspruch 1 unterscheidet sich von diesem Stand der Technik lediglich dadurch, daß die Plüschhenkelschicht aus der bestimmten Mischung von Wollsorten (derselben, wie sie im Anspruch 1 des dritten Hilfsantrages angegeben ist) besteht und daß die Verfilzung, entsprechend der oben erwähnten Auslegung, einer chemischen Behandlung mit einer milden mechanischen Wirkung unterworfen wird.

Das Verfahren gemäß diesem Anspruch ist deswegen neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

5.4 Erfinderische Tätigkeit

Wie bereits unter obigem Punkt 3.3 erwähnt, kann die beanspruchte Faserzusammensetzung für die Plüschhenkel eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen.

Was die Verfilzung gemäß dem zweiten Unterschiedsmerkmal anbelangt, so unterscheidet sie sich von der im Dokument D1 beschriebenen Verfilzung durch den erzielten Wirkungsgrad dieser Verfilzung: denn entgegen der Lehre des Dokumentes D1, nämlich ein Walken durchzuführen, um eine relativ starke Verfilzung zu erzielen, wird ein schonendes mechanisches Rühren in Anwesenheit einer geeigneten Flüssigkeit bevorzugt.

Deswegen stimmt dieser Schritt des beanspruchten Verfahrens mit dem üblichen Waschvorgang mittels einer gewöhnlichen Waschmaschine mit einem Schonprogramm unter Verwendung normaler Waschmittel überein. Eine solche Behandlung zählt zur normalen Behandlung eines Bekleidungsstückes aus Wolle wie zum Beispiel jenes des Dokumentes D1, so daß eine solche Maßnahme deswegen nicht als erfinderisch betrachtet werden kann.

Deswegen kann dem Verfahren gemäß dem Anspruchs 1 des letzten Hilfsantrages keine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ zuerkannt werden. Dieser Anspruch 1 ist deshalb nicht gewährbar.

6. Da keiner der Ansprüche 1 gemäß dem Hauptantrag und den vier Hilfsanträgen die Voraussetzungen der Artikel 52 und 54 EPÜ erfüllt, kann diesen Anträgen nicht stattgegeben werden. Es erübrigt sich deswegen, auf die anderen Ansprüche gemäß diesen Anträgen einzugehen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

A. Townend

C. Payraudeau